

Frage steht), noch auf dem Wege einer Betreibung gegen den Ehemann als verfügungsberechtigten Verwalter des Gesamtgutes (welche Eventualität übrigens für die vorinstanzliche Entscheidung nicht von aktueller Bedeutung war). Und ebenfalls fällt eine solche Verletzung eidgenössischen Rechtes insoweit außer Betracht, als die Vorinstanz des nähern ausführt, daß für den Rekurrenten als betreibenden Gläubiger auch kein Mittel sich finde, um die vorhandene Gütergemeinschaft zur Auflösung zu bringen und sich aus dem der Ehefrau Rothmüller zugeschiedenen Anteile Befriedigung zu verschaffen und daß speziell ein allfälliges Recht der Ehefrau auf Gütertrennung, weil rein persönlicher Natur, nicht von ihrem Gläubiger ausgeübt werden könne.

Die letzte Möglichkeit endlich, um unter den gegebenen Umständen zu einer Exekution im Vermögen zu gelangen, wäre die Pfändung des allfälligen Rechtes der Ehefrau Rothmüller auf Zusage ihres Vermögensanteiles im Falle später erfolgter Auflösung der Gütergemeinschaft. Die Frage nach dem Bestande eines solchen Rechtes und dessen Natur entscheidet sich nun aber wiederum einzig nach dem kantonalen Ehegüterrechte. Dies kann also, wie nach den vorinstanzlichen Ausführungen hier der Fall, dem genannten Recht den Charakter verleihen, daß es erst mit der Auflösung der Gütergemeinschaft zur Entstehung gelangt und bis dahin als bloß zukünftiges (als bloße spes) nicht Gegenstand einer Exekution zu bilden vermag. Auch in dieser Beziehung ist die Frage der Exekutionsfähigkeit eine solche nicht der eidgenössischen, sondern der kantonalen Gesetzgebung.

Mit dem gesagten erweist sich der angefochtene Entscheid als nicht gesetzwidrig im Sinne des Art. 19 SchRG und ist somit der Rekurs zu verwerfen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

124. Entscheid vom 19. Oktober 1905 in Sachen C. Kayser & Cie. und Genossen.

Verteilung im Konkurse: Verteilung des Prozessgewinnes nach Art. 260, Abs. 2 SchKG bei einer Streitgenossenschaft. Eidgenössisches und kantonales (Civilprozessrecht-) Recht.

I. Im Konkurse der Firma von Arx & Sohn in Zofingen ließen sich eine Anzahl Gläubiger einen Anfechtungsanspruch gegen die Spar- und Leihkasse Zofingen nach Art. 260 SchKG abtreten. Die meisten dieser Gläubiger, nämlich die heutigen Rekurrenten C. Kayser & Cie. und Mithafte, einigten sich darauf, den Anfechtungsprozeß gegen die Spar- und Leihkasse zusammen als Streitgenossen durchzuführen und den Rekurrenten Dr. Hauri als ihren Anwalt zu bestellen, wobei ein eventueller Nettogewinn des Prozesses unter die Streitgenossen pro rata gemäß Kollokationsplan zu verteilen sei. Nachdem die Anfechtungskläger obgesiegt hatten, stellte das Konkursamt in Bezug auf den sich ergebenden Prozeßgewinn eine separate Verteilungsliste auf, worin es jedem Anfechtungskläger besonders das auf ihn entfallende Verteilungsbetreffnis zuwies. Diese Verteilungsliste erwuchs nach erfolgter Auflegung unangefochten in Rechtskraft. Darauf wandten sich zwei der Anfechtungskläger, H. Baumer und D. von Arx, mit dem Begehren an das Amt, es möge die ihnen zukommenden Verteilungsbetreffnisse der Spar- und Leihkasse Zofingen auszahlen. Diesem Begehren widersetzte sich Fürsprech Dr. Hauri, indem er verlangte, daß die Auszahlung der fraglichen Betreffnisse an ihn als Vertreter der Streitgenossenschaft im Anfechtungsprozesse zu erfolgen habe. Das Konkursamt verfügte am 9. Juni 1905 im Sinne der Gläubiger Baumer und von Arx.

II. Hiegegen führten die übrigen Streitgenossen im erledigten Prozesse, C. Kayser & Cie. und Mithafte und mit ihnen Dr. Hauri Beschwerde, wurden aber von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen.

Den am 22. August 1905 ergangenen Entscheid der obersten

kantonalen Aufsichtsbehörde haben die Beschwerdeführer nunmehr mit rechtzeitig eingereichtem Rekurse an das Bundesgericht weitergezogen. Ihr Rekursantrag geht dahin: es seien die Anteile der Streitgenossen Baumer und von Urx nicht an diese respektive infolge deren Anweisung an die Spar- & Leihkasse Zofingen, sondern an die Streitgenossenschaft bezw. deren Vertreter auszuhandigen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärt, zu Gegenbemerkungen in Sachen sich nicht veranlaßt zu sehen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Rechtsgültigkeit der Verteilungsliste, welche den Rekursgegnern Baumer und von Urx die im Streite liegenden Verteilungsbetreffnisse zuweist, stellen die Rekurrenten nicht in Frage. Dagegen nehmen sie an, daß trotzdem die Rekursgegner gegenüber dem Konkursamt keinen Anspruch auf Auszahlung der ihnen zugeteilten Beträge (bezw. auf Zahlungsanweisung zu Gunsten der Spar- und Leihkasse Zofingen) hätten. Nach den Rekurrenten soll es nämlich die Streitgenossenschaft, die laut ihrer Behauptung zwischen den Klägern im Anfechtungsprozeß derzeit noch besteht, und der auch die Rekursgegner angehören, mit sich bringen, daß die im Verteilungsplane den einzelnen Streitgenossen zugeschriebenen Betreffnisse ihnen nicht persönlich ausbezahlt werden dürfen, sondern nur der Streitgenossenschaft selbst, nämlich dem Dr. Hauri als gemeinsamen Vertreter aller Streitgenossen. Nun führt aber die Vorinstanz aus, daß das Verhältnis der Streitgenossen unter sich das Konkursamt nicht berühre und für dieses nicht die Streitgenossenschaft als solche Gläubigerin sei, sondern die einzelnen im Verteilungsplan genannten Ansprecher. Damit wird, in Anwendung des aargauischen Zivilprozeßrechts, ausgesprochen, daß das behauptete prozessualische Verhältnis zwischen den Anfechtungsklägern, was die Berechtigung zum Bezuge des erstrittenen Prozeßgewinnes anbetreffe, jedenfalls ein bloß internes sei und die Befugnis jedes einzelnen dem Amte gegenüber unberührt lasse, die ihm durch den rechtskräftigen Plan zugewiesene Quote zu beziehen. Die Richtigkeit dieser Auffassung hat das Bundesgericht als eidgenössische Aufsichtsbehörde nicht zu prüfen, da eine Ver-

legung von Bundesrecht nicht in Frage steht. Dies führt ohne weiteres zur Verwerfung des Rekurses.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

125. Arrêt du 14 novembre 1905, dans la cause S.

Notion du **déni de justice** au sens de la LP. — **Compétences et attributions des autorités cantonales de surveillance envers l'administration spéciale d'une masse en faillite.** — LP art. 241; 10 al. 2. — Attributions du Trib. féd. comme Autorité suprême de surveillance, Art. 19, al. 1 LP.

A. La première assemblée des créanciers de la masse en faillite Mettetal, Junker fils & C^{ie}, à Moutier, en date du 12 août 1905, a nommé comme administrateurs de la masse le notaire Paul Schaffter et l'avocat C. S., tous deux à Moutier; en raison surtout des liens de parenté existant entre l'avocat S. et l'un des chefs de la société déclarée en faillite, Emile Junker (Junker et S. sont beaux-frères), l'assemblée institua une commission de surveillance de deux membres.

Emile Junker ayant été lui-même, à son tour, déclaré en état de faillite, la première assemblée des créanciers de cette masse désigna également comme administrateurs de cette dernière, le 26 août 1905, le notaire Schaffter et l'avocat S., en leur adjoignant aussi, pour les mêmes raisons que ci-dessus, une Commission de surveillance de deux membres.

B. Le 16 septembre 1905, le Président du Tribunal du district de Moutier, — agissant en sa qualité de Juge d'instruction, en raison des poursuites pénales dans lesquelles il avait à intervenir contre Emile Junker, accusé d'escroquerie et prévenu de banqueroute frauduleuse, — signala ces faits à l'Autorité cantonale de surveillance, en rendant celle-ci spécialement attentive à l'anomalie qu'il y avait dans ces